

Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchseeoner Moos“ im Markt Kirchseeon

Vom 10.05.1999

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

Die im Gebiet des Marktes Kirchseeon liegende Moorfläche wird unter der Bezeichnung „Kirchseeoner Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 67 ha.
- (2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. ²Das Landschaftsschutzgebiet wird in drei unterschiedliche Vorrangflächen eingeteilt:
Vorrangfläche 1: besonders naturbedeutsame Flächen
Vorrangfläche 2: land- und forstwirtschaftliche Flächen
Vorrangfläche 3: Gartenflächen, bebaute und sonstige Flächen.
- (3) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und der Vorrangflächen sind in einer Karte M 1 : 1.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 10. Mai 1999, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist allein der Eintrag (Innenseite der Grenzlinie) in diesen Karten.
- (4) Die Karten werden im Landratsamt Ebersberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Kirchseeoner Moos“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Vielfalt an naturnahen Flächen wie offene Gewässer, Niedermoor-, Übergangs- und Hochmoorkomplexe, Streuwiesen, Naß- und Feuchtwiesen sowie Moorwaldbestände zu erhalten oder wiederherzustellen und eine weitere Beeinträchtigung durch zusätzliche bauliche Veränderungen aller Art zu verhindern,
2. die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre arttypische Entwicklung durch Sicherung oder Wiederherstellung der notwendigen Standortbedingungen zu gewährleisten,
3. die natürliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und zu verbessern,
4. das Gebiet als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Garagen, Gerätehütten, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und Torfstichen,

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweise oder Wegemarkierungen,
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern,
 - c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen,
 3. in den Vorrangflächen 1 und 2 außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschl. dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Straßen zu reiten,
 5. Straßen, Wegen, Plätze wie Lager-, Abstell-, Wochenend-, Camping-, Park-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 6. in den Vorrangflächen 1 und 2 außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer oder Gewässergräben herzustellen oder Drainagen zu errichten,
 8. landschaftsbestimmende Elemente wie Feldgehölze, Hecken, Bäume oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Feuchtfelder, Senken, Gräben und Torfstiche zu beseitigen,
 9. standortfremde Bäume oder Sträucher einzubringen sowie standortfremde Tierarten auszusetzen,
 10. in Gehölz- und Waldbeständen Kahlhiebe vorzunehmen sowie Laubholzbestände und Mischwaldbestände in Nadelholzbestände umzubauen,
 11. auf den Grundstücken in den Vorrangflächen 1 und 2 kleingärtnerische Nutzung zu betreiben oder dauerhaft Sachen zurückzulassen,
 12. die Verwendung von Auftausalzen im Winterdienst.
- (2) ¹Hiervon unberührt bleibt die Regelung in Art. 13 d BayNatSchG für Maßnahmen in besonders geschützten Standorten. ²Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht erforderlich, soweit das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf.
- (5) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die rechtmäßige Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes; die Erlaubnispflichten nach § 5 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
2. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben, Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes,
3. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Telekom AG betriebenen Fernmeldelinien,
5. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang; die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 bleibt hiervon unberührt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 10. Mai 1999
Landkreis Ebersberg

Hans Vollhardt
Landrat

Beschluss des Kreistages am 26.04.1999, Nr.8

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 12 am 14.05.1999